

Gebührensatzung
des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR über
die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 18.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), des § 4 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 sowie des § 6 Abs. 3 der Satzung der Stadt Waltrop für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 10.10.2025 und der Friedhofssatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR vom 18.12.2025 hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR, sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührentschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes entstanden sind.

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner ist derjenige, der
 1. die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach § 15 der Friedhofssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR erwirbt,
 3. eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 4. für die Gebührentschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 5. nach dem Bestattungsgesetz NRW bestattungspflichtig ist.

- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Waltrop vom 29.02.2024 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für den Friedhof des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR
vom 18.12.2025

Der Tarif zur Gebührensatzung für den Friedhof des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR lautet wie folgt:

1 Bestattungsgebühren

1.1 Erdbestattung

A. Reihengrab

1.1.1	pflegeleichtes Erdreihengrab	703,00 €
1.1.2	anonymes Erdreihengrab	658,00 €
1.1.3	Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten	158,00 €

B. Wahlgrab

1.1.4	Erdwahlgrab	760,00 €
1.1.5	benannte Wahlgräber nach altem Recht	760,00 €
1.1.6	pflegeleichtes Erdwahlgrab	760,00 €

1.2 Feuerbestattung

A. Reihengrab

1.2.1	Urnensreihehengrab	136,00 €
1.2.2	pflegefreies Urnenreihehengrab	136,00 €
1.2.3	pflegefreies Urnenreihehengrab in Gemeinschaftsanlagen	136,00 €
1.2.4	pflegefreies Urnenreihehengrab als Baumbeisetzung	136,00 €
1.2.5	anonymes Urnenreihehengrab	136,00 €

B. Wahlgrab

1.2.6	Urnenswahlgrab	147,00 €
1.2.7	benanntes Urnenwahlgrab nach altem Recht	147,00 €
1.2.8	pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen	147,00 €
1.2.9	pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung	147,00 €

C: Moseskörbchen

1.2.10	Moseskörbchengrab	ohne Gebühr
--------	-------------------	-------------

D. Aschestreufeld

1.2.11	Aschestreufeld	124,00 €
--------	----------------	----------

2 Grabnutzungsgebühren

2.1 Erdbestattung

A. Reihengrab

2.1.1	pflegeleichtes Erdreihengrab	2.217,00 €
2.1.2	anonymes Erdreihengrab	1.192,00 €
2.1.3	Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten	564,00 €

B. Wahlgrab

2.1.4	Erdwahlgrab	1.099,00 €
2.1.5	pflegeleichtes Erdwahlgrab	2.270,00 €
2.1.6	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.1.4 pro Jahr und Stelle (<i>Die Gebühr ist auch auf solche Erdwahlgräber anzuwenden, die zwar schon vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erworben wurden, aber noch nicht ganz belegt sind.</i>)	36,00 €
2.1.7	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.1.5 pro Jahr und Stelle	61,00 €
2.1.8	Verlängerung des Nutzungsrechtes eines benannten Wahlgrabes nach altem Recht pro Jahr und Stelle	75,00 €

2.2 Feuerbestattung

A. Reihengrab

2.2.1	Urnensreiengrab	609,00 €
2.2.2	pflegefreies Urnenreiengrab	946,00 €
2.2.3	pflegefreies Urnenreiengrab in Gemeinschaftsanlagen	1.922,00 €
2.2.4	pflegefreies Urnenreiengrab als Baumbeisetzung	1.373,00 €
2.2.5	anonymes Urnenreiengrab	580,00 €

B. Wahlgrab

2.2.6	Urnenswahlgrab	674,00 €
2.2.7	pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen	2.431,00 €
2.2.8	pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung	1.772,00 €
2.2.9	Zubestattung Urne in Wahlgrabstätten (<i>Erdwahlgräber, pflegeleichte Erdwahlgräber, Urnenwahlgräber, pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen sowie pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung nach neuem Recht; gilt nicht für Zubestattung von Urnen in Wahlgrabstätten nach dem Rechtsstand der Friedhofssatzung vom 07.12.2015 und früher</i>)	674,00 €
2.2.10	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.6. pro Jahr (<i>Die Gebühr ist auch auf solche Urnenwahlgräber anzuwenden, die zwar schon vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erworben wurden, aber noch nicht ganz belegt sind.</i>)	22,00 €
2.2.11	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.7. pro Jahr	81,00 €
2.2.12	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.8. pro Jahr	59,00 €
2.2.13	Verlängerung des Nutzungsrechtes eines benannten Urnenwahlgrabes nach altem Recht pro Jahr	34,00 €

C. Moseskörbchen

2.2.14	Moseskörbchengrab	306,00 €
--------	-------------------	----------

D. Aschestreufeld

2.2.15	Aschestreufeld	561,00 €
--------	----------------	----------

3 Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Leichenhallen einschließlich Leichenzellen, je Tag	27,00 €
3.2	Friedhofskapelle, 60 min.	91,00 €
3.3	Benutzung Orgel bei Trauerfeier	9,00 €

4 Gebühren für das Einebnen von Grabstätten

4.1	Abräumen und Einebnen durch die Friedhofsverwaltung	335,00 €
4.2	Abräumen durch den Nutzungsberechtigten und Einebnen durch die Friedhofsverwaltung	91,00 €

5. Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

5.1 Umbettungen innerhalb des Friedhofes des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR

5.1.1	sargbestattete Leichen	
5.1.1.1	Personen über 5 Jahre	1.265,00 €
5.1.1.2	Personen unter 5 Jahre	899,00 €
5.1.2	Urnensarg	198,00 €

5.2 Ausgrabungen zum Zwecke der Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen

5.2.1	sargbestattete Leichen	
5.2.1.1	Personen über 5 Jahre	777,00 €
5.2.1.2	Personen unter 5 Jahre	533,00 €
5.2.2	Urnensarg	167,00 €

6 Verwaltungsgebühren für die Zulassung und die Genehmigung zur Entfernung von Einfassungen und Grabmälern

6.1 Einfassungen

6.1.1	Personen über 5 Jahre	45,00 €
6.1.2	Personen unter 5 Jahre	45,00 €

6.2 Grabmälern

6.2.1	Reihengräber	45,00 €
6.2.2	Wahlgräber	45,00 €

7 Verwaltungsgebühren für sonstige Leistungen

7.1	Gebühr für eine Ausnahme gem. § 7 Abs. 4 der Friedhofssatzung	30,00 €
7.2	Gebühr für Arbeiten gem. § 10 Abs. 4 S. 2 der Friedhofssatzung nach Zeitaufwand (Mindestaufwand ½ Stunde)	61,00 €
7.3	Gebühr für das Entfernen von Grabmalen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden gem. § 29 Abs. 3 S.1 der Friedhofssatzung nach Zeitaufwand (Mindestaufwand ½ Stunde)	61,00 €
7.4	Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen	61,00 €
7.4.1	auf Ausgrabung oder Umbettung	30,00 €
7.4.2	auf Umschreibung eines Wahlgrabes	
7.5	Zweitschrift einer Urkunde	
7.5.1	über das Nutzungsrecht	15,00 €
7.5.2	über das Belegungsrecht	15,00 €
7.6	Zweitschrift einer Gebührenrechnung bzw. eines Leistungsbescheides	15,00 €

8 Zuschläge an Samstagen, sowie außerhalb der üblichen Bestattungszeiten

8.1.1	Erdbestattung	152,00
8.1.2	Feuerbestattung	76,00
8.1.3	Trauerhalle	86,00

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2025 bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 11.12.2025 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 18.12.2025



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates